

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

der Frau W...

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Florian H. Kubusch,
Kuschweg 10, 95508 Kulmain -

gegen a) den Beschluss des Amtsgerichts Bayreuth vom 13. Mai 2016 - 45 UR II
194/16 -,

b) den Beschluss des Amtsgerichts Bayreuth vom 15. März 2016 - 45 UR
II 194/16 -

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Vizepräsidenten Kirchhof,

den Richter Eichberger

und die Richterin Britz

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der
Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 7. November 2016 ein-
stimmig beschlossen:

**Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenom-
men.**

G r ü n d e :

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die Beschwerdeführerin durch die
antragsabweisenden Beschlüsse des Amtsgerichts Bayreuth offensichtlich nicht in
ihren Grundrechten verletzt sein kann. Das Amtsgericht hat den erneuten Antrag auf
Beratungshilfe abgewiesen, weil nach seiner Rechtsauffassung die bereits gewährte
Beratungshilfe zur Überprüfung ihrer Regelaltersrente neben der Stellung des An-
trags auf Überprüfung auch das Widerspruchsverfahren umfasst. Damit ist ihr im
Streitfall auch die anwaltliche Beratung für den Widerspruch gesichert. Die beiden
angegriffenen Beschlüsse des Amtsgerichts Bayreuth belasten die Beschwerdefüh-
rerin nicht; sie bestätigen im Gegenteil die von ihr gewünschte Beratungshilfe als be-
reits gewährt.

1

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgese-
hen.

2

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

3

Kirchhof

Eichberger

Britz

Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 7. November 2016 - 1 BvR 1517/16

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 7. November 2016 - 1 BvR 1517/16 - Rn. (1 - 3), http://www.bverfg.de/e/rk20161107_1bvr151716.html

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2016:rk20161107.1bvr151716